

Allgemeine Vertragsbedingungen der PrimeSoft-Unternehmensgruppe für Professional Services (Dienst- oder Werkleistungen) (AVB Professional Services)

Zur PrimeSoft-Unternehmensgruppe gehören folgende Unternehmen:

- ▶ PrimeSoft AG, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar (Schweiz)
- ▶ PrimeSoft (Schweiz) AG, Bahnhofstrasse 4, 8360 Eschlikon (Schweiz)
- ▶ PrimeDocs GmbH, Karlsplatz 3, 80335 München (Deutschland)

„**PrimeSoft**“ in den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden: „**AVB**“) meint dasjenige Unternehmen der PrimeSoft-Unternehmensgruppe, mit dem der Kunde ein Vertragsverhältnis im Geltungsbereich dieser AVB begründet. Diese AVB gelten für die Erbringung von Professional Services (Dienst- oder Werkleistungen) gegenüber Unternehmen (im Folgenden: **der Kunde**), soweit PrimeSoft und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots/einer Offerte und dessen Annahme (im Folgenden: **Einzelauftrag**) nicht Abweichendes schriftlich oder per E-Mail (im Folgenden: **Textform**) vereinbaren:

1. Abschluss von Einzelaufträgen

- Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber PrimeSoft nur, soweit PrimeSoft ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Diese AVB gelten auch dann ausschliesslich, wenn PrimeSoft Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- Alle Angebote von PrimeSoft in Bezug auf Professional Services erfolgen freibleibend, es sei denn, PrimeSoft kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. Soweit nicht ausdrücklich im Angebot als Fixpreis ausgewiesen, werden dem Kunden die tatsächlich benötigten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Für etwaige Angaben im Angebot zum Zeitaufwand gilt Ziff. 6 lit. b dieser AVB.
- Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelauftrag sowie Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelauftrags abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelauftrag.
- Bietet PrimeSoft dem Kunden in einem Angebot mehrere/unterschiedliche Leistungen (z.B. Beratung, Konfiguration, Schulung etc.) sowie Preise an, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (Einzelpreise), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich

- selbständiger individueller Einzelauftrag vor, es sei denn, dem Angebot ist ausdrücklich zu entnehmen, dass PrimeSoft einen Einzelauftrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbieten will. Wird im Angebot von PrimeSoft neben Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines Einzelauftrags über die Gesamtheit aller Leistungen.
- e. Die vorliegenden AVB gelten nach Abschluss eines Einzelauftrags auch bei allen weiteren zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden über Professional Services, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Bezugnahme bedarf.
 - f. Sämtliche Leistungen des Einzelauftrages werden ohne anderslautende Vereinbarung im Einzelvertrag remote (d.h. nicht beim Kunden vor Ort) erbracht.

2. Gegenstand der Professional Services, Laufzeit und Kündigung

- a. Einzelaufträge über Professional Services sind Dienstverträge/Aufträge, sofern nicht im Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes, insbesondere die Geltung werkvertraglicher Bestimmungen, vereinbart ist. Gegenstand des Einzelauftrags ist daher grundsätzlich die Erbringung der vereinbarten Leistung durch PrimeSoft, nicht hingegen die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs, nicht die Lieferung einer bestimmten technischen Lösung oder eines funktionstüchtigen Werks.
- b. Vereinbaren die Parteien im Einzelauftrag eine von PrimeSoft zu erbringende Dienstleistung (z.B. Beratungs-, Schulungs- oder Unterstützungsleistungen), wird PrimeSoft diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Verwendung von Technologien und Erkenntnissen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erbringen.
- c. Vereinbaren die Parteien im Einzelauftrag ausdrücklich eine von PrimeSoft zu erbringende Werkleistung (z.B. vom Kunden abzunehmende Installations-, Konfigurations-, Customizing-Leistungen), werden die Parteien sowohl die Kriterien für die Abnahme durch den Kunden (wie z.B. Lastenheft, Spezifikation etc.) als auch die im Rahmen der Abnahme einzusetzenden Tests und Verfahren im Einzelauftrag jeweils abschliessend vereinbaren. Fehlen im Einzelauftrag ganz oder teilweise solche Angaben zu den Abnahmekriterien, Tests oder Testverfahren oder sind diese unzureichend, ist PrimeSoft berechtigt, den Kunden entweder in Textform aufzufordern, diese unverzüglich beizubringen bzw. zu vervollständigen, oder diese nach billigem Ermessen selbst festzulegen und den Kunden hierüber in Textform zu unterrichten. Stellt der Kunde die Abnahmekriterien, Tests oder Verfahren bei, behält sich PrimeSoft das Recht vor, zumutbare Änderungen an diesen vorzunehmen, insbesondere solche Änderungen, die gesetzlich erforderlich sind oder erforderlich sind, um die Qualität oder Leistungsfähigkeit der Software, in deren Ansehung die Werkleistung erbracht werden, aufrechtzuerhalten. Auch hierüber wird PrimeSoft den Kunden in Textform unterrichten.
- d. Vereinbaren die Parteien im Einzelauftrag ausdrücklich eine von PrimeSoft zu erbringende Werkleistung, führt PrimeSoft keine „freedom to operate“-Analyse oder Schutzrechtsanalyse in Bezug auf das zu liefernde Werk durch. Der Kunde wird daher selbst prüfen, ob die Nutzung des Werks an dem jeweiligen Nutzungsort durch die vom Kunden konkret geplante Nutzung etwaige Schutzrechte Dritter (z.B. Urheberrechte oder Patente) verletzt oder nicht. Soweit PrimeSoft allerdings vor der Abnahme etwaige

- nutzungshindernde Schutzrechte Dritter positiv bekannt sind oder bekannt werden, wird PrimeSoft den Kunden hierüber unverzüglich in Textform informieren.
- e. Zertifizierungen oder Konformitätsbestätigungen jeglicher Art, Installations-, Einweisungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand des Einzelauftrags, es sei denn, dieser sieht ausdrücklich Abweichendes vor.
 - f. Einzelaufträge über Professional Services haben die im Einzelauftrag festgelegte Laufzeit. Für Einzelaufträge mit fester Laufzeit gilt, sofern nichts Abweichendes im Einzelauftrag geregelt wurde, dass eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ausgeschlossen ist. Das Recht jeder Partei zur ausserordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungserklärungen bedürfen der Textform. Andere gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte der Parteien sind ausgeschlossen, es sei denn, PrimeSoft handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. In jedem Fall einer vom Kunden veranlassten vorzeitigen Beendigung eines Einzelauftrages hat der Kunde die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen gem. Ziff. 6 dieser AVB zu vergüten.

3. Durchführung der Professional Services, Termine, Change Request

- a. Der Kunde benennt für die Zeit der Durchführung der Professional Services einen entscheidungsbefugten Ansprech-partner, der über die fachlichen Kompetenzen verfügt und in einem Umfang zeitlich verfügbar ist, die/der notwendig ist, um die Pflichten des Kunden nach Ziff. 4 dieser AVB zu erfüllen und die Professional Services entgegenzunehmen.
- b. Der Kunde ist damit einverstanden, dass PrimeSoft zur Erfüllung der Professional Services andere Unternehmen aus der PrimeSoft-Unternehmensgruppe heranzieht und/oder Freiberufler mit Professional Services unterbeauftragt. Die Unterbeauftragung sonstiger dritter Unternehmen durch PrimeSoft bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kunden, die der Kunde nicht grundlos verweigern wird.
- c. Im Einzelauftrag genannte Fristen oder Leistungstermine sind für PrimeSoft unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden im Einzelauftrag ausdrücklich und schriftlich als feste Frist oder fester Leistungstermin vereinbart. PrimeSoft kommt bei festen Fristen und Leistungsterminen ferner nur dann in Verzug, wenn der Kunde PrimeSoft erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von PrimeSoft verschuldet ist.
- d. Die Einhaltung von festen Fristen und Leistungsterminen durch PrimeSoft setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Leistungstermine entsprechend. PrimeSoft behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
- e. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden gegen PrimeSoft auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges bzw. Nichtleistung ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Verzug bzw. der Nichtleistung betroffenen Einzelauftragswertes. Den Einzelauftrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur kündigen, soweit die

Verzögerung bzw. der Ausfall der Leistung von PrimeSoft zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von PrimeSoft innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung den Einzelauftrag kündigt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PrimeSoft.

- f. Für die Durchführung von Werkleistungen gilt zusätzlich Folgendes: Der Kunde wird die von PrimeSoft erbrachten Werkleistungen auf Kosten des Kunden unverzüglich nach Lieferung – jedoch innerhalb von nicht mehr als fünf (5) Werktagen – einer Abnahme unterziehen. Der Kunde wird die Abnahme erklären, wenn die vereinbarten Abnahmekriterien unter Einsatz der vereinbarten Tests und Testverfahren im Wesentlichen erfüllt sind. Der Kunde wird PrimeSoft während der Abnahme auftretende Mängel unverzüglich mitteilen. Zeigt der Kunde abnahmehindernde Mängel nicht oder nicht unverzüglich an, gilt die von PrimeSoft erbrachte Werkleistung als abgenommen. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch im Falle einer produktiven Nutzung der Werkleistung oder von Bestandteilen derselben durch den Kunden. Vom Kunden ordnungsgemäss angezeigte abnahmehindernde Mängel wird PrimeSoft innerhalb angemessener Frist beseitigen und dem Kunden zur nochmaligen Abnahme vorlegen. PrimeSoft hat pro Mangel Anspruch auf mindestens zwei weitere Abnahmen durch den Kunden auf dessen Kosten. Scheitert die Abnahme endgültig, steht dem Kunden ein Recht zur ausserordentlichen Kündigung nach Ziff. 2 Buchst. f dieser AVB zu. Das Recht des Kunden zum Rücktritt ist ausgeschlossen, es sei denn, PrimeSoft handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- g. Jede der Parteien ist während der Laufzeit eines Einzelauftrags berechtigt, Änderungen der im Einzelauftrag beauftragten Leistungen (einschliesslich Leistungsumfang, Terminplanung und Anforderungen) von der jeweils anderen Partei oder die Erbringung zusätzlicher Leistungen zu verlangen („**Change Request**“). Beide Parteien können hierzu schriftlich Change Requests einbringen. Die Parteien werden in diesem Fall den nachfolgend beschriebenen Prozess einhalten:
- i. PrimeSoft informiert den Kunden schnellstmöglich über folgende Aspekte („Change Information“):
 - voraussichtliche Dauer und ungefähre Kosten einer detaillierten Änderungsabklärung.
 - Vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Konsequenzen der vorgeschlagenen Änderungen.
 - Abhängigkeiten von anderen laufenden Changes.
 - ii. Sofern der Change Request vom Kunden aufrechterhalten wird, informiert PrimeSoft den Kunden schnellstmöglich in Textform über alle Umstände, welche für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Erfüllung des Einzelauftrags von Bedeutung sind („**Change Offer**“). Darunter fallen insbesondere folgende Informationen:
 - Finanzielle Auswirkungen
 - Besondere Mitwirkungspflichten von Kunden
 - Etwaige Auswirkungen auf einzelvertragliche Termine

- iii. Der Kunde wird innerhalb angemessener Frist, spätestens nach zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Change Offer PrimeSoft in Textform mitteilen, ob er mit der vorgeschlagenen Änderung und der Art und Weise ihrer Umsetzung einverstanden ist („**Change Decision**“). Wird die Change Offer nicht angenommen, werden die Parteien den Einzelauftrag unverändert fortsetzen.
- iv. Alle Leistungsänderungen werden unverzüglich nach der Change Decision in Schriftform durch Änderung bestehender Vertragsdokumente (Anhang, Nachtrag, Change Order etc.) festgehalten. Sofern der Change Request durch den Kunden eingebracht wird, sind die Aufwendungen von PrimeSoft für Abklärungen gemäss den im Einzelauftrag genannten Stundenpreisen für zusätzliche Leistungen durch den Kunden zu vergüten. Sollte der Change Request von PrimeSoft eingebracht sein, erfolgt keine Vergütung für die Abklärung, und zwar unabhängig davon, ob der Change Request durch den Kunden angenommen wird oder nicht.

4. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist verpflichtet, in jeder Phase der Erbringung der Professional Services deren Erfolg durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Der Kunde wird insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass PrimeSoft Zugang zu allen für die Erbringung der Professional Services relevanten Kunden-Systemen vor Ort oder per Remote-Zugang (z.B. Team-Viewer) erlangt, und dass PrimeSoft alle Informationen, Unterlagen und Daten (bei Werkleistungen insbesondere auch die Abnahmekriterien, Tests und Testverfahren) und sonstigen Mittel unverzüglich und vollständig zur Verfügung gestellt werden, die für die Professional Services erforderlich sind.
- b. Der Kunde wird neben dem Ansprechpartner nach Ziff. 3. Buchst. a dieser AVB weitere fach- und entscheidungskompetente Mitarbeitenden im notwendigen Umfang sowie zur Teilnahme an Besprechungen bereitstellen.
- c. Der Kunde wird PrimeSoft von sich aus über alle Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse informieren, die für die Erbringung der Professional Services von Bedeutung sein könnten oder diese behindern.
- d. Bestehen die Professional Services aus Installationsleistungen, wird der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung alle notwendigen Einrichtungen (z.B. erforderliche Hard- und Software) zur Installation und zum Betrieb der Software sowie notwendige Passwörter rechtzeitig vor Leistungsbeginn zur Verfügung stellen.
- e. Soweit die Erbringung der Professional Services in den Räumen des Kunden erforderlich ist und vereinbart wurde, stellt der Kunde PrimeSoft einen gesonderten Arbeitsplatz zur Verfügung. Soweit möglich, stellt der Kunde an diesem Arbeitsplatz Telefon und Möglichkeiten zum Internetzugang zur Verfügung. Die Kosten für diese Kommunikationseinrichtungen und die Nutzung des Arbeitsplatzes trägt der Kunde.
- f. Der Kunde wird etwaige Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer 4 dieser AVB unaufgefordert erbringen. Jedenfalls wird der Kunde diese Mitwirkungspflichten zu den im Einzelauftrag ausdrücklich genannten Zeitpunkten oder auf Anforderung von PrimeSoft erbringen, wobei eine solche Anforderung in Textform oder mündlich erfolgen kann. Kommt der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, wird die für Professional

Services vereinbarter Vergütung – abweichend von Ziff. 6 dieser AVB - sofort fällig und verschieben sich Fristen und Leistungstermine, für deren Einhaltung PrimeSoft verantwortlich ist, entsprechend um die Dauer der Verzögerung.

g. Verschiebt oder storniert der Kunde vereinbarte Termine aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist PrimeSoft berechtigt, den folgenden Pauschalen in Rechnung zu stellen: Bei einer vom Kunden veranlassten Verschiebung oder Stornierung

- 10 bis 6 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin in Höhe von 25% der für diesen Termin veranschlagten Vergütung;
- 5 bis 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin in Höhe von 50% der für diesen Termin veranschlagten Vergütung; und
- 1 Arbeitstag vor oder am vereinbarten Termin in Höhe von 75% der für diesen Termin veranschlagten Vergütung.

Das Nichterscheinen des Kunden zum Termin gilt als Stornierung des Termins. Weitergehende Rechte und Ansprüche von PrimeSoft bleiben unberührt.

h. Der Kunde hat PrimeSoft diejenige Arbeits- und Vorhaltezeit nach Massgabe der Regelung der Ziff. 6 Buchst. a dieser AVB zu ersetzen, die von PrimeSoft infolge und im Zusammenhang folgender Umstände aufgewendet wird:

- einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Mangelbeseitigungsmassnahme an Werkleistungen, falls und soweit der Kunde zu Unrecht und aufgrund seiner Fahrlässigkeit oder seines Vorsatzes einen Mängelhaftungsfall meldet, oder
- einer Verletzung einer Pflicht des Kunden, insbesondere seiner Pflicht zur unverzüglich und vollständigen Beistellung von Informationen oder Daten,

es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden oder PrimeSoft hat es böswillig unterlassen, die Vorhaltezeit als Arbeitszeit für die Durchführung von Leistungen für andere Kunden einzusetzen. Weitergehende Rechte und Ansprüche von PrimeSoft bleiben unberührt.

5. Rechte an den Ergebnissen der Professional Services

PrimeSoft bleibt Inhaber an allen Ergebnissen, die bei der Durchführung der Professional Services von PrimeSoft geschaffen werden (z.B. Softwareanpassung oder -customizing). Nach vollständiger Zahlung der Professional Services erwirbt der Kunde nur das nicht-ausschliessliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese Ergebnisse für die eigenen internen Zwecke des Kunden zusammen mit der Software bzw. Hardware, in deren Ansehung der Professional Service erbracht wurde, zu verwenden.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Nebenkosten

- a. Soweit der Einzelauftrag nicht Abweichendes vorsieht, erfolgt die Vergütung von Professional Services nach Zeitaufwand. Im Einzelauftrag sind die Stunden- und Tagesätze festzuhalten, andernfalls gelten die bei PrimeSoft üblichen Stunden- und Tagessätze als vereinbart. Stunden- oder Tagesbruchteile werden anteilig vergütet. Soweit nicht abweichend im Einzelauftrag geregelt, wird Reisezeit zu 100% entsprechend des geltenden Stundensatzes in Rechnung gestellt. Autospesen werden mit CHF 1.00 oder EUR 1.00 pro Kilometer oder Bahnticket (2. Klasse) plus Übernachtungskosten berechnet.
- b. Etwaige von PrimeSoft im Angebot oder Einzelauftrag gemachte Angaben zum Zeitaufwand sind unverbindliche Schätzungen bzw. Kostenvoranschläge, es sei denn, das Angebot oder der Einzelauftrag sehen ausdrücklich Abweichendes vor (z.B. einen verbindlichen Kostenvoranschlag, ein verbindliches Kostendach, einen Maximalpreis oder einen Festpreis (Fixpreis)). Der Kunde ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die Ausschöpfung von Kostenvoranschlägen oder verbindlichen Preiszusagen zu verlangen.
- c. Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt eine monatliche Rechnungsstellung anhand von Zeitnachweisen. Der Zeitnachweis enthält Angaben über Datum der Leistungserbringung, erbrachte Arbeitsstunden und den wesentlichen Inhalt der Leistungserbringung. Der Zeitnachweis wird von PrimeSoft in Textform geführt und nur auf Verlangen des Kunden vorgelegt.
- d. Alle Preise sind – sowohl in den Angeboten von PrimeSoft als auch in Einzelaufträgen – entweder in CHF oder Euro angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern.
- e. Sofern nichts anderweitig schriftlich vereinbart, ist der im Einzelauftrag vereinbarte Preis sofort ohne Abzug netto mit Zugang der Rechnung zahlbar. Fälligkeit tritt im Übrigen dreissig (30) Tage nach Datum einer ordnungsgemässen Rechnung ein. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden und dessen Recht zur Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, PrimeSoft hat die Gegenansprüche des Kunden anerkannt oder über diese liegt eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor.
- f. Ist der Kunde bezüglich einer Forderung ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, ist PrimeSoft berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
- g. Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. g. ohne Abzug auf die von PrimeSoft genannte Bankverbindung zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelauftrag eine Zahlung per SEPA-Firmenlast-schriftverfahren. PrimeSoft nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungs-halber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- h. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer eines vereinbarten SEPA-Firmenlastschrift-verfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf fünf Tage verkürzt wird. Die Ankün-digung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- i. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche

Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Einzelauftrag beruhen.

7. Mängelansprüche des Kunden bei Werkleistungen

- a. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Werkleistungen von den einzelvertraglich vereinbarten Anforderungen und bei nicht reproduzierbaren Mängeln bestehen keine Sachmängelansprüche des Kunden. Ferner ist der Kunde für die Eignung der von ihm beigestellten Daten, Information und insbesondere Abnahmekriterien, Tests und Testverfahren selbst verantwortlich.
- b. In jeder Mängelanzeige hat der Kunde die Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen aufzuführen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Jede Mängelanzeige muss per E-Mail an die offizielle Produktsupport-Mailadresse von PrimeSoft erfolgen und ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- c. Hat der Kunde einen Mangel nach Ziff. 7 Buchst. b. dieser AVB ordnungsgemäss gemeldet, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten von PrimeSoft. Schlägt eine Nacherfüllung mindestens zweimal fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt ist ausgeschlossen, es sei denn, PrimeSoft handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 8 dieser AVB.
- d. Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels der Werkleistung verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Abnahme.

8. Haftung von PrimeSoft und Verjährung

- a. Soweit Ziff. 3. Buchst. e dieser AVB für Leistungsverzug bzw. Nichtleistung nicht Abweichendes vorsieht, haftet PrimeSoft den Kunden gegenüber ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 8 dieser AVB.
- b. PrimeSoft haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die PrimeSoft, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- c. PrimeSoft haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, PrimeSoft selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung von PrimeSoft auf zehn (10) % des vereinbarten Netto-Werts des betroffenen Einzelauftrags begrenzt. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelauftrages eine weitergehende Haftung pro Schadensfall

- oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäss vorstehender Ziff. 8 Buchst. b. dieser AVB bleibt von diesem Absatz unberührt.
- d. Aus einer Garantierklärung haftet PrimeSoft nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäss Ziff. 8 Buchst. c dieser AVB.
 - e. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet PrimeSoft nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemässer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von PrimeSoft tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Massnahme eine ordnungsgemässe Datensicherung durchgeführt hat.
 - f. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch PrimeSoft sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.
 - g. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen PrimeSoft gelten vorstehende Buchstaben b. bis f. dieser Ziffer 8 entsprechend.

9. Vertraulichkeitsverpflichtung, Datenschutz und Referenzwerbung

- a. "**Vertrauliche Informationen**" sind alle technischen und/oder geschäftlichen Informationen, die eine der Parteien in gleich welcher Form mit oder während der Durchführung eines Einzelauftrages von der anderen Partei durch mündliche Mitteilung, Vorführungen, Geräte, Modelle, jegliche Art von Muster und visuelle Erfassung des Besagten erhält, einschliesslich Informationen in Bezug auf die jeweiligen Geschäftstätigkeiten oder Abläufe. Alle Bedingungen dieser AGB oder eines Einzelauftrags, das Begleitmaterial sowie jede im Zusammenhang mit der Erbringung von Supportleistungen zugänglich gemachte Information sowie die von diesen abgebildeten Funktionen und Prozesse gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen. Dazu zählen auch die durch die Software verarbeiteten Daten. Nicht als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen,
 - i. die frei zugänglich sind, ohne dass dies auf einem Versäumnis der anderen Partei ihrer vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen beruht,
 - ii. der anderen Partei bereits bekannt oder nachweislich bereits im Besitz der anderen Partei waren,
 - iii. die nachweislich bereits unabhängig von durch die andere Partei entwickelt wurden, oder
 - iv. die die andere Partei ohne Einschränkungen in Bezug auf die Offenlegung von Informationen erhalten hat.
- b. Beide Parteien verpflichten sich übereinstimmend (a) die vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten, und dabei den selben Sorgfaltsmassstab an den Tag zu legen mit der sie gewöhnlich ihre eigenen Informationen zu schützen pflegt, zumindest aber zumutbare Sorgfalt walten lässt, (b) die von der anderen Partei offengelegten

vertraulichen Informationen nur für den Abschluss oder die Durchführung des Einzelauftrags zu verwenden, (c) die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur restriktiv zu verwenden oder ihren Angestellten oder den Angestellten eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder an andere Auftragnehmer oder Berater die sie beauftragt, oder Kunden bzw. Angestellten der Kunden nur dann offenzulegen, sofern diese zwingend davon Kenntnis erhalten müssen ("need to know-Prinzip") und vorausgesetzt, dass die jeweiligen Auftragnehmer, Berater oder Kunden sich schriftlich an die vorliegenden Pflichten zur Geheimhaltung binden (d) Mitarbeiter, Auftragnehmer, Berater und Kunden auf ihre Verpflichtungen hinsichtlich der vertraulichen Informationen der anderen Partei hinzuweisen und (e) vertrauliche Informationen der anderen Partei weder zurückzuentwickeln (insbesondere in einen Source-Code) noch zu de-kompilieren (ausgenommen dies ist nach geltendem Recht erforderlich).

- c. Die Parteien verpflichten sich, geltendes Datenschutzrecht zu beachten. Nur soweit PrimeSoft im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeiten sollte, werden die Parteien eine separate Auftragsdatenvereinbarung in Textform abschliessen.
- d. PrimeSoft ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden auf üblichen Marketingmitteln (Website, Social Media Kanälen und Verkaufs- und Marketingunterlagen) unter Verwendung des Firmenlogos des Kunden zu benennen. Soweit eine Verwendung von Marken oder Logos des Kunden erfolgt, räumt der Kunde PrimeSoft hieran zu den vorbeschriebenen Zwecken das kostenlose, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Verwendung der Marken oder Logos des Kunden ein. Der Kunde kann diese Einwilligung aus wichtigem Grund widerrufen. PrimeSoft wird auf die berechtigten Interessen des Kunden angemessen Rücksicht nehmen.

10. Sonstige Bedingungen

- a. Jeder Einzelauftrag zwischen PrimeSoft und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung untersteht dem am Unternehmenssitz von PrimeSoft geltenden nationalen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.
- b. Sollte eine Bestimmung eines Einzelauftrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Einzelauftrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelauftrag würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, ausser soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- d. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelauftrags müssen in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. d.
- e. Der Inhalt eines Einzelauftrags ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von PrimeSoft in Bezug auf den Liefergegenstand des betreffenden Einzelauftrags.
- f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelauftrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - ist der Unternehmenssitz von PrimeSoft. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschliesslich.